

Num. CXXXVII.

**General = Pardon für die Deserteurs und entwichenen  
Recruten des Fürstlich Lippischen Bataillons.**

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛ. Gebohrene Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Allen Deserteurs und entwichenen Recruten, welche sich vor dem heutigen Tage der Desertion oder des Ungehorsams schuldig gemacht haben, wird hiermit Pardon ertheilt, sie sind also von der reglementmäßigen Strafe frey gesprochen, wenn sie sich vor Ablauf des Monats Januar künftigen Jahrs bey dem Obristlieutenant von Campe allhier freywillig stellen.

So geschehen Detmold den 12ten December 1809.

Num. CXXXVIII.

**Verordnung wegen der Abzugsgelder, von 1810.**

Serenissimae Regentis Hochfürstliche Durchlaucht haben in der Rücksicht, daß Seiner Majestät, der König von Westphalen, durch ein Decret vom 18ten März vorigen Jahrs den Abschoss sowohl

wohl in Emigrations, als Erbsfällen völlig aufgehoben und blos vermöge Retorsionsrecht gegen diejenigen Staaten beybehalten haben, welche die Erhebung des Abschosses auch ferner noch gegen Königliche Westphälische Unterthanen ausüben würden, gnädigst verordnet, daß künftig in keinem Falle mehr von den Unterthanen des Königreichs Westphalen der Abzug gefordert und angenommen werden solle.

Detmold den 9ten Januar 1810.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.

Num. CXXXIX.

**Verordnung wegen der Beerdigungen bey plötzlichen und  
unglücklichen Todesfällen, von 1810.**

So deutlich auch die Vorschrift des §. 2. des Edicts vom 8ten Julius 1800 ist, wornach bey plötzlichen und unglücklichen Todesfällen der Ablauf der gesetzmäßigen 72 Stunden für die Zulassung der Beerdigung nicht hinreicht; so hat die Regierung dennoch in einigen wegen unglücklicher Todesfälle kürzlich erstatterten obrigkeitlichen Berichten die Meynung angetroffen, daß, wenn von den Rettungsversuchen sich kein Erfolg zeige, noch solcher von den zugezogenen Kunstverständigen weiter erwartet würde, der Leichnam ohne Bedenken nach Ablauf der 72 Stunden begraben werden könne.

M m 3

Da

Da aber bekanntlich bey Schlagflüssen, Schlassüchten, Sticflüssen, Starrsüchten, Fallsüchten, Zuckungen, oder großen Verblutungen, schnellem oder sehr heftigem Erbrechen und Exiren, an Ohnmachten, an heftigen Gemüthsbewegungen, z. B. Zorn, Schrecken, Freude, oder in oder sogleich nach schwerer Geburtsarbeit Verstorbenen, wie auch bey Ertrunkenen, von Dünsten oder Dämpfen Ersticken, Erwürgten oder Erhängten, Erfrorenen, vom Blig Gerührten, bey durch Sturz oder Fall Leblosen, und bey erdrückten Kindern der Scheintod oft Statt findet: so wird in Beziehung auf die in gedachtem §. 1. und 2. umständlich ertheilten Vorschriften Namens Serenissimae Regentis die Meynung jener Obrigkeiten hiermit für irrig erklärt. Solchemnach darf bey den oben genannten unglücklichen und plögl. Todesfällen die Beerdigung in Rücksicht des abgelaufenen edictmäßigen Zeitraums von 72 Stunden niemals gestattet werden, sondern es muß ohne Ausnahme erst jener besondere sehr widrige und faulichte Todtengeruch, der aber erst einige Zeit nach dem Absterben entstanden, und nicht bloß an einem Theile der Leiche bemerklich seyn, sondern über alle Gliedmaßen und über den ganzen Körper sich erstrecken muß, wirklich eingetreten seyn.

Da indes in manchen Fällen schon bey oder gleich nach dem Absterben bey den Leichen ein widriger Geruch eintritt, dieser aber mit jenem wahren Todtengeruche nicht verwechselt werden darf, welcher insgemein mit bläulichen, bräunlichen, besonders mit grünlichen Flecken, mit einer Aufgedunsenheit des ganzen Körpers, besonders des Unterleibes, und mit einer aus dem Munde oder der Nase fließenden, übelriechenden Feuchtigkeit vergesellschaftet ist: so sollen zur völligen Sicherheit auch diese Merkmale der Fäulnis vor dem Begräbnisse in Zukunft abgewartet werden. Das vor demselben edictmäßig beyzubringende schriftliche Zeugniß muß sich also künftig

tig nicht bloß auf den starken allgemeinen Todtengeruch, sondern auch auf jene in die Augen fallende Merkmale ausdrücklich erstrecken. Detmold den 3ten April 1810.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.

Num. CXL.

### Verordnung wegen der Schornsteine, von 1810.

In der in den Lippischen Intelligenzblättern bekannt gemachten Verordnung vom 21ten May 1805 ist das Uebertünchen des unteren Theiles der Schornsteine zur Verhütung des Feuerfangens empfohlen, wovon sich die auch durch hiesige Versuche erprobte Möglichkeit aus dem im 14ten diesjährigen Intelligenzblatte abgedruckten Aufsage ergibt. Da aber jene Anleitung bis jetzt nur von wenigen Einwohnern in Anwendung gebracht ist; so werden die Obrigkeiten hierdurch angewiesen, deren Befolgung zu befördern und auf solche zu halten.

Detmold den 9ten April 1810.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.

Num.